



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-604.354/0011-V/5/2010  
Abteilungsmail: v@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Herr Dr. Ronald FABER, LL.M.  
Pers. E-mail: ronald.faber@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2355  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Aufhebung des § 643 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,  
BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I  
Nr. 52;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. September 2010,  
G 166/09-16 ua.;  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. September 2010, G 166/09-16 ua., dem Bundeskanzler zugestellt am 15. Oktober 2010, § 643 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2009, BGBl. I Nr. 52, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im BGBl. I Nr. 85/2010 kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 in Kraft.

2. § 643 Abs. 2 ASVG hatte folgenden Wortlaut:

„Die Aufteilung der Mittel der Rücklage nach § 447a Abs. 5 hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wiener Gebietskrankenkasse 33 Millionen Euro erhält. Die verbleibenden Mittel sind auf die übrigen Gebietskrankenkassen entsprechend ihrer in den Ausgleichsfonds nach § 447a im Jahr 2008 eingezahlten Beiträge aufzuteilen.“

3. Die Bundesregierung hatte im Verfahren, das auf Grund von Gesetzesprüfungsanträgen der Vorarlberger, der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung eingeleitet worden war, im Wesentlichen vorgebracht, dass Maßstab für die Verteilung der Mittel der aufgelösten Rücklage des Ausgleichsfonds nicht die Regelung über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsfonds (§§ 447a f ASVG), sondern ausschließlich der Gleichheitssatz sei.

Die Wiener Gebietskrankenkasse unterliege besonderen Strukturnachteilen, die einen Ausgleich in der strittigen Höhe rechtfertigten; auch der Ausgleich unterschiedlicher Liquidität der Gebietskrankenkassen rechtfertige die angefochtene Verteilung.

In einer auf Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes nach der mündlichen Verhandlung abgegebenen Äußerung hob die Bundesregierung außerdem hervor, dass die Aufteilung der Mittel der Rücklage ein Teil des so genannten Krankenkassen-Sanierungspaktes im Budgetbegleitgesetz 2009 mit dem Ziel der finanziellen Absicherung aller Gebietskrankenkassen gewesen sei. Die Zuweisung an die Wiener Gebietskrankenkasse habe der Abwehr eines akuten Liquiditätsengpasses gedient, der auf Strukturnachteile – darunter der Betrieb des Hanusch-Krankenhauses, der auch in den Verteilungsregeln des Ausgleichsfonds *zusätzlich* zu den sonstigen Strukturnachteilen berücksichtigt werde – zurückzuführen sei.

4. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass es sich bei den nach dem ASVG krankenversicherten Personen zwar um eine Versichertengemeinschaft handle; diese sei aber nach örtlichen Gesichtspunkten auf neun Gebietskrankenkassen aufgeteilt, die – ungeachtet der einheitlichen gesetzlichen Grundlagen zum Beitrags- und Leistungsrecht – die Krankenversicherung der in ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit fallenden Personen selbständig und unabhängig durchzuführen hätten. Das betreffe jedenfalls auch die Verantwortung für die finanzielle Gebarung.

Eine wesentliche Modifikation dieses Prinzips ergebe sich durch die Einrichtung des Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen. Unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg. 17.172/2004 führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht schlechthin unzulässig sei, besondere Nachteile, die einem Versicherungsträger (einer Versichertengemeinschaft) auf Grund einer bestimmten Gestaltung des Gesamtsystems entstehen, durch Zahlungen zwischen den Versicherungsträgern auszugleichen (wie es durch den Ausgleichsfonds geschieht).

Die Bestimmungen der §§ 447a ff ASVG über den Ausgleichsfonds seien dadurch gekennzeichnet, dass schon auf Ebene des Gesetzes detaillierte Vorschriften über die Verwendung der Fondseinnahmen bestünden. Der Gesetzgeber habe vom Prinzip der unabhängigen Gebarung der Gebietskrankenkassen zwar in Form des Ausgleichsfonds eine Ausnahme vorgesehen, den Inhalt und die Grenzen des Ausgleichsmechanismus aber nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten und Wertmaßstäben exakt umschrieben und abgesteckt. Andererseits weist der

Verfassungsgerichtshof auch auf die zentrale Kompetenz der Trägerkonferenz bei der Erstellung von Berechnungsregeln und der Aufteilungsmodalitäten. Nachfolgende Ausgleichsregelungen müssten sich entweder in den Rahmen der §§ 447a ff ASVG einfügen lassen oder bedürften einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.<sup>1</sup>

Bei einer Verteilung der Mittel der aufgelösten Rücklage nach den Regelungen für Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach den §§ 447a ff ASVG wäre der Wiener Gebietskrankenkasse der strittige Betrag von 33 Mio. Euro nicht zugekommen. Der Verteilungsschlüssel des § 643 Abs. 2 ASVG bewege sich somit außerhalb des in den §§ 447a ff ASVG geregelten Ausgleichssystems und bedürfe daher einer eigenen sachlichen Rechtfertigung; diese habe im Verfahren nicht aufgezeigt werden können. Der Verfassungsgerichtshof nahm an, dass die Wiener Gebietskrankenkasse bloß durchschnittliche Strukturnachteile aufweise, der Anlass für die strittige Verteilungsregel überdies nicht bestimmte Strukturnachteile, sondern ein Liquiditätsproblem der Wiener Gebietskrankenkasse zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt gewesen sei. Das Verfahren habe ergeben, dass dieses Liquiditätsproblem auch anders als durch die Zuweisung von Mitteln aus der gebundenen Rücklage hätte behoben werden können.<sup>2</sup> Der absehbar bloß vorübergehende Geldbedarf einer Gebietskrankenkasse in einer bestimmten historischen Situation sei kein sachlicher Grund, der es rechtfertigen könne, von dem durch den Ausgleichsfonds geschaffenen Ordnungssystem abzugehen.

29. November 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>1</sup> Der Verfassungsgerichtshof verweist auf seine Judikatur zu sog. „Ordnungssystemen“: VfSlg. 11.368/1987, 551; 14.782/1997, 265; 15.040/1997, 738.

<sup>2</sup> Der Verfassungsgerichtshof dürfte die Verwendung von allgemeinen Steuermitteln meinen.